

## **Geprüfte Verfahren für Arbeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.10 Abs. 8 TRGS 519**

### **BT 17.5.1: Abschleifen von asbesthaltigen Klebern von mineralischem Untergrund – Lorenz-Schleifverfahren**

#### **1 Anwendungsbereich**

Abschleifen von asbesthaltigen Klebern von mineralischem Untergrund in Gebäuden.

#### **2 Organisatorische Maßnahmen**

- Benennung eines sachkundigen Verantwortlichen nach TRGS 519 Nr. 5.4.1
- Einmalige unternehmensbezogene Mitteilung spätestens sieben Tage vor Aufnahme der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an zuständige Behörde und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung, einer Betriebsanweisung, eines Arbeitsplanes sowie Unterweisung der bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen beschäftigten Arbeitnehmer nach §§ 6 und 14 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 5
- Arbeitsausführung unter Beachtung der Betriebsanweisung durch fachkundige und in das Arbeitsverfahren eingewiesene Personen

#### **3 Arbeitsvorbereitung**

Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.

Bereitzustellen sind:

##### **Geräte:**

- DIAMATIC-Flächenschleifmaschine Typ 435, Modell 1, 230 Volt, 16 Ampere, mit Absauganlage cfm Reitek 3707/10, 7,5 kW, Filter H, K1, einschließlich aller erforderlichen Energie- und Saugleitungen. Die Absauganlage wird außerhalb des Arbeitsbereichs auf einem Anhänger witterungsgeschützt aufgestellt. Bei Flächen ab ca. 100 m<sup>2</sup> (je nach Schichtdicke) müssen ein vorgeschalteter Abscheider eingesetzt und eine ausreichende Anzahl Gefahrgutfässer vorgehalten werden.
- MKS BLIZZEX-Randschleifmaschine, Typ 180, 2,8 kW; MKS CUT-MAXX-Topffräser oder gleichwertig mit Schleifscheibendurchmesser von maximal 230 mm, maximaler Drehzahl von 6500/min und Anschlussleistung bis zu 2,80 kW mit LORENZ-Absaughaube und 2 x DN 70 mm Absaugstutzen, mit o. g. Absauganlage, einschließlich aller erforderlichen Energie- und Saugleitungen.

- Sicherheitsbox SHB 1 mit optischem Signal

**Material:**

- Arbeitsplatzabspernung/Schilder mit Zutrittsverbotskennzeichnung
- Bodensaugdüsen
- Asbestwarnschilder gemäß TRGS 519
- Rot-weißes Absperrband
- Einweg-Schutzanzug und Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2) bereitstellen

## **4 Arbeitsausführung**

- Baustromversorgung herstellen
- DIAMATIC-Flächenschleifmaschine Typ 435, Modell 1, 230 Volt, 16 Ampere mit der Sicherheitsbox SHB 1 direkt verbinden und danach mit der Absauganlage cfm Reitek 3707/10, Unterdruckleistung mehr als 20 hPa, Filter H, K1 verbinden mit max. 50 m Absaugschläuchen (NW 50/70/100 mm)
- MKS BLIZZEX-Randschleifmaschine, Typ 180, 2,8 kW, MKS CUT-MAXX-Topfräser oder gleichwertig mit Schleifscheibendurchmesser von maximal 230 mm, maximaler Drehzahl von 6500/min und Anschlussleistung bis zu 2,80 kW mit LORENZ-Absaughaube und 2 x DN 70 mm Absaugstutzen mit der Sicherheitsbox SHB 1 direkt verbinden und danach mit der Absauganlage cfm Reitek 3707/10, Unterdruckleistung mehr als 20 hPa, Filter H, K1 verbinden mit max. 50 m Absaugschläuchen (NW 50/70/100 mm)
- Einschalten der Sicherheitsbox SHB 1; optische Warneinrichtung muss ohne Saugerbetrieb Warnungen anzeigen/melden.
- Anfahren der Absauganlage (optische Warnung der SHB 1 erlischt)
- Einstellen des Abschaltpunktes von mehr als 20 hPa unter dem Umgebungsluftdruck an der SHB 1
- Einschalten der Schleifmaschine (Flächenschleifmaschine oder Randschleifmaschine)
- Testen der Funktion der Unterdruckkontrolle durch Abnehmen des Saugschlauches oder durch Anheben der Schleifmaschine vom Boden. Sobald die Warnung der SHB 1 erfolgt, muss die Schleifmaschine abschalten.
- Abschleifen des asbesthaltigen Klebers. Nach Beendigung der Arbeiten Schleifmaschine abschalten und bei laufender Absaugung Schleifkopf reinigen.
- Verbleibende Reste in Ecken oder an unzugänglichen Stellen mit Meißel unter permanenter Absaugung im Handabtrag entfernen.
- Bodendüse mit Saugschlauch verbinden und alle Flächen nochmals absaugen.

- Verschließen der Schläuche
- Aufheben der Absperrungen

## **5 Entsorgung**

Asbesthaltige oder asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlicher Abfall eingestuft und gemäß den länderspezifischen Regelungen und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 13 zu entsorgen.

## **6 Verhalten bei Störungen**

Muss beim Arbeitsablauf von diesem geprüften Verfahren abgewichen werden, sind die Arbeit zu unterbrechen und der sachkundige Verantwortliche zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu verständigen.